



Landratsamt Gotha . Postfach 47 . 99851 Gotha

Herrn
Volker Schmidt
Neudietendorfer Str. 32
99869 Drei Gleichen

Telefon
03621 214-565
Telefax
03621 214-599

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
	3.1./Ki	Frau Kirst	05.11.2013

Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz –HeilprG-);

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir beziehen uns auf Ihre Stellungnahme vom 10.10.2013, die in unserer Behörde am 14.10.2013 einging und teilen dazu Folgendes mit:

Wie in unserem Schreiben vom 23.09.2013 mitgeteilt, hat das Thüringer Landesverwaltungsamt nach Rücksprache mit der Landesärztekammer festgestellt, dass es sich bei dem von Ihnen angebotenen „Verbundenheitstraining“ um Ausübung einer heilkundlichen und damit erlaubnispflichtigen Tätigkeit handelt. Auch wenn Sie Ihre Angebote als „Verbundenheitstraining“ bezeichnen, handelt es sich im Wesentlichen um die Anwendung der sog. „Synergetik-Methode“.

Dem steht nicht entgegen, dass Sie stets die eigenverantwortliche Anwendung betonen. Auch in der klassischen ärztlichen Psychologie muss der Patient selbst mitarbeiten und zu Einsichten und Verhaltensänderungen finden. Er wird auf diesem Weg angeleitet und begleitet. Genau dies bieten auch Sie an. Im Gegensatz zur Psychotherapie preisen Sie Ihre Methode aber als Allheilmittel gegen alle möglichen Erkrankungen und Lebensprobleme an. Hierin liegt auch, so die Landesärztekammer, die besondere Gefahr. Dem „Kunden“ wird eingegeben, seine Erkrankung beruhe ausschließlich auf inneren Konflikten. Nur deren Auflösung könne eine „Heilung“ („Gesundheit ohne Medikamente“) bewirken.

Da sich das Angebot sowohl an Menschen mit psychischen Problemen als auch an solche mit schweren Erkrankungen wie Krebs richtet, ist besondere Vorsicht geboten. Die Gefahren oder Folgen negieren Sie genauso wie Ihre eigene Verantwortung gegenüber dem „Kunden“ für den Fall, dass das „Verbundenheitstraining“ keinen Erfolg haben sollte oder eine Verschlimmerung der Erkrankung eintritt.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.kreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha BLZ 820 520 20 Konto-Nr. 0 750 100 001
Commerzbank AG Leipzig BLZ 820 800 00 Konto-Nr. 821 100 000
Commerzbank Gotha BLZ 820 400 00 Konto-Nr. 3 599 644
Raiffeisenbank Gotha e.G. BLZ 820 641 68 Konto-Nr. 12 130
IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH

Die Schuld hierfür jedoch hat nach Ihrer Lehre natürlich immer der Erkrankte selber. Bei psychisch labilen Personen könnte ein solches Vorgehen zu schwerwiegenden Folgen führen. Die können Sie jedoch mangels fachlicher Qualifikation weder abschätzen noch verhindern.

Als zuständige Behörde für den Vollzug des HeilprG und des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 17.08.2009, schließen auch wir uns der Auffassung der Landesärztekammer, des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie des Gesundheitsamtes unseres Hauses an und kommen zu dem Ergebnis, dass Sie, ohne im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde sind, die Heilkunde ausüben.

Wir beziehen uns außerdem auf nachfolgende Zitate des Urteils des BVerwG.

Behandlung nach der Synergetik-Methode als eine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde i. S. d. Heilpraktikergesetzes (HeilprG), Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 26.08.2010, Az.: BVerwG 3 C 28.09:

„Die Kläger stellen demgegenüber in Aussicht, mit der Synergetik-Therapie praktisch jede Art von Erkrankungen körperlicher oder seelischer Art bis hin zu Selbstmordgefährdung im Wege der aktiven Selbstheilung behandeln zu können. Daraus ergeben sich gerade für Patienten, die an ernsthaften Krankheiten leiden, mittelbare Gefahren, weil sie veranlasst werden könnten, allein auf die Wirksamkeit der von den Klägern propagierten Methode zu vertrauen, anstatt sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

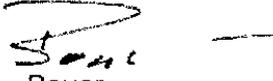
Die Einordnung der Tätigkeit als erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG dar. Das Ziel des Gesetzes, die Gesundheit der Bevölkerung durch einen Erlaubniszwang für Heilbehandler ohne Bestallung zu schützen, ist durch Art. 12 Abs. 1 GG gedeckt. Die Gesundheit der Bevölkerung ist ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut, zu dessen Schutz eine solche subjektive Berufszulassungsschranke nicht außer Verhältnis steht (BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 1988 - 1 BvR 482/84 und 1166/85 - BVerfGE 78, 179 <192>). Anders als bei Geist- oder Wunderheilern gehen von der Synergetik-Therapie unmittelbare Gefahren aus, die die Kläger erkennen bzw. vermeiden müssen. Da die Therapieform außerdem nicht bloß den Eindruck einer außerhalb der Heilkunde stehenden eher spirituellen Methode erweckt, sondern sich als wissenschaftlich begründete Alternative zur Schulmedizin versteht, lässt sich die Erwägung des Bundesverfassungsgerichts nicht übertragen, wonach eine Heilpraktikererlaubnis eher die Erwartung verstärke, sich in sachkundige Hände zu begeben, und deshalb für medizinferne Tätigkeiten zur Gefahrenabwehr ungeeignet sei.

Ein gleich geeignetes milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Die Verpflichtung, sich zu Beginn einer Behandlung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen zu lassen und jeden Patienten anzuhalten, ärztlichen Rat in Anspruch zu nehmen, ist kein gleich geeignetes Mittel. Die Kläger müssen, wenn sie Krankheiten behandeln wollen, selbst einschätzen können, ob ihre Methode gefahrlos angewandt werden kann oder ob die Grenzen ihrer Fähigkeiten überschritten sind und ein Arzt eingeschaltet werden muss. Das gilt für die Aufnahme einer Behandlung wie für deren Fortsetzung. Nicht nur zu Beginn einer Therapie, sondern auch im Verlauf der Behandlung können sich Komplikationen ergeben, die die Kläger erkennen und auf die sie gegebenenfalls reagieren müssen. Die dafür erforderlichen Grundkenntnisse und die nötige charakterliche Zuverlässigkeit werden durch die Überprüfung vor Erteilung der Heilpraktikererlaubnis sichergestellt. Der Hinweis der Kläger auf das Konsiliarverfahren im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung liegt neben der Sache. Anders als ein für sein Fachgebiet ausgebildeter und approbierter Psychotherapeut sind die Kläger auf keinem Gebiet medizinisch ausgebildet, nehmen aber für sich in Anspruch, praktisch alle körperlichen und seelischen Krankheiten behandeln zu können. Für ein "Konsiliarverfahren" ist unter diesen Umständen von vornherein kein Raum. Letztlich läuft auch dieser Ansatz der Kläger lediglich darauf hinaus, die Verantwortung für ihr Tun anderen zuzuweisen.“

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass unsere Behörde gemäß § 5 HeilprG eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Erfurt wegen Ausübung der Heilkunde ohne Erlaubnis zeitnah erstatten wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Bauer
Amtsleiter